



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

15 R 67/21i

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien erkennt als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Jahn als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Pöhlmann und Mag. Oberbauer in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die Beklagte **FTI Touristik GmbH**, 80339 München, Landsberger Straße 88, Deutschland, vertreten durch PHH Prohaska Havranek Rechtsanwälte GmbH & Co in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: zuletzt EUR 5.490) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500), über die Berufung der Beklagten (Berufungsinteresse: EUR 10.990) gegen das Endurteil des Handelsgerichtes Wien vom 23.3.2021, 11 Cg 3/18f-64, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000, nicht jedoch EUR 30.000.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 1.194,72 (darin enthalten EUR 199,12 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Zur Beurteilung der Ansprüche im vorliegenden

Rechtsstreit ist Österreichisches Recht anzuwenden.

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG klageberechtigter Verein. Die Beklagte hat ihren Sitz in München und betreibt eine Niederlassung in 4020 Linz, Kaisergasse 16a. Sie ist Reiseveranstalterin und Reisevermittlerin und bietet ihre Leistungen auch im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Dabei tritt sie auch laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge.

Dabei verwendet sie Allgemeine Geschäftsbedingungen, unter anderem die streitgegenständlichen „Reise- und Zahlungsbedingungen sowie wichtige Hinweise“. Diese sind auf der Website der Beklagten abrufbar und enthalten unter anderem folgende [für das Berufungsverfahren relevante] Klauseln (entsprechend der Gliederung in der Klage):

„[...]“

16. FTI macht von der Möglichkeit Gebrauch, den ihr zustehenden Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung von § 651 i (3) BGB zu pauschalieren. Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesen Fällen erfolgt dann die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall.

26. Pauschalreiseleistung mit eingeschlossenem Linieneinflug (Reiseart PAUS) und Pauschalreiseleistungen mit der Kennzeichnung XFTI (Reiseart MIXX):

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 35%
ab 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 45%
ab 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 55%
ab 14. - 10. Tag vor Reisebeginn 65%
ab 9. - 7. Tag vor Reisebeginn 75%
ab 6. - 3. Tag vor Reisebeginn 80%

ab 2. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt 85% des Reisepreises.

27. Nurflug (Reiseart PAUS):

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 29. Tag bis 3. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 2. Tag bis Reiseantritt 85% des Reisepreises.

28. Nur-Hotel mit oder ohne RIT Bahnreise (Reiseart CITY oder BAUS) (ausgenommen Event-/ Messeterminen und Feiertage am Zielort): Kostenfreie Stornierung bis 14 Uhr am Tag vor Anreise (Leistungsbeginn), danach 85 % des Reisepreises.

29. Nur-Hotel mit eingeschlossener Einzelleistung mit der Reiseart „City“, „Paus“, „Baus“ oder „MIXX“:

bis zum 41. Tag vor Reisebeginn 25 %

ab 40. - 32. Tag vor Reisebeginn 30 %

ab 31. - 22. Tag vor Reisebeginn 40 %

ab 21. - 17. Tag vor Reisebeginn 60%

ab 16. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt 80% des Reisepreises.

30. Appartements, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Hausboote mit oder ohne RIT (Rail Inclusive Tours) - Bahnreise:

bis zum 46. Tag vor Reisebeginn 25%

ab 45. - 36. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 35. - 4. Tag vor Reisebeginn 80%

ab 3. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt 90% des Reisepreises.

31. (...) Abweichende Entschädigungssätze einzelner Leistungsträger: (...)

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 25%

ab 59. - 30. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 29. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt 95% des

Reisepreises.

32. (...) *Sämtliche Leistungen des Leistungsträgers (...):*

bis zum 91. Tag vor Reisebeginn 25%

ab 90.-60. Tag vor Reisebeginn 50%

ab 59.-30. Tag vor Reisebeginn 75%

ab 29.-0. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt 95%

33. *Es gelten die gesonderten Stornobedingungen unserer Leistungsträger. Sie erhalten diese vor Buchung von Ihrem Reisebüro oder unserer Reservierungsabteilung.*

[...]

35. *Gesonderte, von oben genannten, abweichende Entschädigungssätze gelten, soweit diese separat in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wurden.*

Der Kläger beehrte, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern zugrunde lege, die Verwendung von insgesamt 50 näher beschriebenen Klauseln, insbesondere der oben wiedergegebenen, die Verwendung sinngleicher Klauseln oder die Berufung darauf oder auf sinngleiche Klauseln zu unterlassen. Weiters beehrte er die näher umschriebene Ermächtigung zu einer Veröffentlichung des klagsstattgebenden Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der bundesweit erscheinenden Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ auf Kosten der Beklagten. Zuletzt beantragte er die Veröffentlichung eventualiter „in einem Medium nach Auswahl des Gerichts in einer vom Gericht festzusetzenden Art und Weise“.

Zum bisherigen Verfahrensverlauf wird zur Vermeidung

von Wiederholungen auf die Vorentscheidungen des Berufungsgerichts vom 21.5.2019 (ON 20) und 22.6.2020 (ON 41) verwiesen. Mit dem Urteil ON 20 wurde das stattgebende erstgerichtliche Teilurteil betreffend die Klauseln **6, 7, 12, 13, 34, 36, 38** bis **45** und **50** bestätigt und hinsichtlich der Klauseln **15** und **10** (teils als nichtig) aufgehoben. Die Stattgebung betreffend die Klauseln **1, 4, 5, 8, 9, 14, 16, 18** und **21** blieb bereits im ersten Rechtsgang unangefochten. Betreffend die Klausel **2.** wurde die Klage unter Anspruchsverzicht zurückgezogen (ON 9, Seite 19). Mit weiterem (rechtskräftigen) Teilurteil vom 26.9.2019 (ON 25) gab das Erstgericht auch dem Teilbegehren betreffend die Klauseln **10** und **15** statt. Mit dem Berufungsurteil ON 41 wurde das ebenso klagsstattgebende Ersturteil hinsichtlich der Klauseln **17, 19, 20, 24 - 2. Teil, 25, 37, 49)** bestätigt; die Stattgebung hinsichtlich der Klauseln **3, 11, 22, 23, 46** bis **48** blieb unangefochten; im Umfang der Stattgebung hinsichtlich der Klausel **24 - erster Teil** wurde das Ersturteil im Sinne einer Abweisung abgeändert.

Mit dem nun angefochtenen Endurteil gab das Erstgericht dem Unterlassungsbegehren hinsichtlich der verbliebenen Klauseln **26** bis **33** und **35** sowie dem Veröffentlichungsbegehren (im Hauptbegehren) statt; weiters verpflichtete es die Beklagte zum Ersatz der mit EUR 15.850,88 bestimmten Verfahrenskosten.

Neben dem eingangs auszugsweise wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt traf es folgende weiteren Feststellungen:

Die von den Beklagten verwendeten Klauseln betreffend Stornogebühren beinhalten zum überwiegenden Teil eine Schlechterstellung der VerbraucherInnen im Vergleich

zu Mitbewerbern am Markt.

Die durch die Beklagte in ihren AGB verwendeten Klauseln betreffend Stornogebühren sind aus VerbraucherInnensicht im Wettbewerbervergleich intransparenter, und durch ihren erheblichen Umfang schwerer verständlich als vergleichbare AGB der Mitbewerber.

In rechtlicher Hinsicht führt das Erstgericht zusammengefasst aus, die grundsätzlich zulässige Regelung von Stornogebühren in AGB dürfe nicht inhaltlich gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sein. Gröblich benachteiligend bedeute ein Abweichen vom dispositiven Recht oder von üblicherweise sonst im Durchschnittsfall marktüblichen Vereinbarungen, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergebe. Dies sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen stehe.

Weiters sei eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sei. Maßstab für diese Transparenz sei das Verständnis der für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Es solle verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werde.

Die verbliebenen Klauseln stünden in einem engen Zusammenhang, deren Regelungsinhalt eine Stornovereinbarung sei, die über die marktüblichen Stornogebühren hinaus gehe, weshalb sie gröblich benachteiligend seien. Dazu komme, dass selbst für Juristen mehrfaches Lesen der Bestimmungen erforderlich sei, um deren Inhalt zu erfassen.

sen. Da auch der Sachverständige darauf hingewiesen habe, dass diese Klauseln wesentlich unklarer formuliert seien, als dies bei vergleichbaren Klauseln am Markt sonst üblich sei, widersprüchen sie auch dem Transparenzgebot. Das Unterlassungsbegehren sei daher berechtigt.

Das Veröffentlichungsbegehren diene der Sicherung des Unterlassungsanspruchs. Dadurch solle nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung gestört, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindert werden. Im Interesse der Öffentlichkeit solle der Verstoß aufgedeckt und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufgeklärt werden. Anspruchsvoraussetzung sei somit das „berechtigte Interesse“ der Öffentlichkeit an der Urteilsveröffentlichung, welches im Recht der Marktteilnehmer auf Aufklärung über die Gesetzeswidrigkeit bestimmter Geschäftspraktiken bestehe. Die Beklagte habe ihre Leistungen unter Zugrundelegung nichtiger AGB der Allgemeinheit österreichweit angeboten. Es bestehe daher ein ebenso weites Informationsinteresse der Allgemeinheit. Der vom Kläger gestellte Veröffentlichungsantrag sei daher auch unter Anwendung des Talionsprinzips angemessen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Verfahrensmängeln, unrichtiger Sachverhaltsfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit einem Aufhebungsantrag; hilfsweise beantragt sie eine Abänderung im Sinne einer Klagsabweisung.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist vorweg auf die

Rechtsrüge einzugehen:

Zum Unterlassungsbegehren

Der Kläger gründete den Unterlassungsanspruch auf die Intransparenz der Klauseln iSd § 6 Abs 3 KSchG sowie auf eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte verwies auf die Angemessenheit und sachlichen Berechtigung der (zulässig) abweichend von den Reisebedingungen ARB 1992 vereinbarten AGB, wobei die Stornosätze angemessen und nicht gröblich benachteiligend seien. Aus der Leistungsbeschreibung in der Buchungsbestätigung sei klar, welche Stornosätze zur Anwendung kämen.

Das Erstgericht schloss sich im Wesentlichen der Rechtsansicht des Klägers an und beurteilte die Klauseln als gröblich benachteiligend, weil sie über die marktüblichen Stornogebühren hinausgingen, und als intransparent aufgrund der unklaren Formulierungen.

Die Beklagte vermisst folgende Feststellung:

„Die beklagte Partei hat in den AGB Beilage ./B gemäß § 10 Abs 1 PRG in den Klauseln 26 bis 32 Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen, sachlich gerechtfertigt und angemessen sind.

Die Klauseln 33 und 35 enthalten keine Entschädigungssätze.“

Dass die Klauseln **33** und **35** keine Entschädigungssätze enthalten, ergibt sich aus deren festgestelltem Wortlaut, sodass es insofern keiner Ergänzung bedurfte. Im Übrigen zielt die begehrte Feststellung auf die sach-

liche Rechtfertigung und Angemessenheit der Klauseln **26** bis **32** ab. Beiden Parametern fehlt jedoch die Entscheidungsrelevanz:

Wie bereits das Erstgericht zutreffend hervorgehoben hat, stehen die Klauseln **26** bis **33** und **35**, die sich sämtliche mit Stornoregeln befassen, in einem engen Zusammenhang. Auch wenn dies nicht ausdrücklich festgestellt wurde, ergibt sich aus dem unstrittigen Wortlaut der „Reise- und Zahlungsbedingungen sowie wichtige Hinweise“ (./A, ./B), dass sie im Zusammenhang zu Klausel **16** (= Ziffer 9 Abs 2) stehen, weil sie mit folgender Überschrift bzw Präambel versehen sind:

„zu Ziffer 9 (2):

Entschädigungssätze für Reiseleistungen der FTI Touristik GmbH

Die unter Ziffer 9 Absatz 2 genannten Entschädigungssätze geben wir wie folgt bekannt:

[...]“

Die Klauseln **26** bis **33** und **35** stehen damit in untrennbarem Zusammenhang mit Klausel **16** (= Ziffer 9 Abs 2); Während in letzterer die Entschädigungsansprüche dem Grund nach vereinbart werden, regeln erstere deren konkrete Höhe. Ohne die Grundregel der Klausel **16** haben die hier bekämpften Klauseln somit keine eigenständige Bedeutung. Da die bereits im ersten Rechtsgang unbekämpft gebliebene Unzulässigkeit der Klausel **16** wegen deren Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG (vgl ON 13), auf die in den Klauseln **26** bis **33** und **35** durch die zitierte Überschrift und Präambel ausdrücklich verwiesen wird, zwingend auch zur Unzulässigkeit dieser verweisenden Bestimmungen führt (RS0122040 = RS0122073), war der Berufung hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens von vornherein

ein Erfolg zu versagen.

Der allfälligen Angemessenheit bzw sachlichen Rechtfertigung der angefochtenen Klauseln kommt daher für die Entscheidung keine Bedeutung zu, weil diese im Ergebnis nur die Höhe der bereits dem Grunde nach unzulässigen Stornobeträge regeln (**26** bis **32**). Die Klauseln **33** und **35** enthalten zwar keine ausdrücklichen Prozentsätze, durch deren systematischer Einbettung in das Kapitel „zu Ziffer 9 (2): Entschädigungssätze für Reiseleistungen der FTI Touristik GmbH“ und wegen der zitierten Präambel ist jedoch ebenso ein untrennbarer Zusammenhang hergestellt, der keine separate Beurteilung erlaubt, weil auch sie im Ergebnis die konkreten Entschädigungssätze - durch den weiteren Verweis auf „die gesonderten Stornobedingungen unserer Leistungsträger“ - bestimmen.

Damit fehlt auch der primären Mängelrüge die erforderliche Relevanz, weil sie sich einerseits ebenso mit der allfälligen Angemessenheit und sachlichen Rechtfertigung der Klauseln befasst und andererseits mit der vom Erstgericht angenommenen Marktunüblichkeit und Intransparenz, der jedoch aufgrund des dargestellten untrennbaren Zusammenhangs mit der unzulässigen Klausel **16** ebenso keine (eigenständige) Bedeutung zukommt. Gleiches gilt für die vom Kläger in der Berufungsbeantwortung geforderte Feststellung der Stornosätze aus den ARB 1992. Auch auf die Beweistrüge ist aus diesen Gründen nicht einzugehen.

Zum Veröffentlichungsbegehren

Die Beklagte rügt als sekundären Feststellungsmangel das Unterbleiben folgender Feststellung, aus welcher sie das Fehlen eines Veröffentlichungsinteresses ableitet:

„Seit 1.7.2018 verwendet die beklagte Partei aus-

schließlich die Reise- und Zahlungsbedingungen gemäß Beilage ./3. Die verfahrensgegenständlichen Reise- und Zahlungsbedingungen gemäß Beilage ./B wurden von der beklagten Partei bis 30.6.2018 verwendet."

Das Berufungsgericht hat sich bereits in der Vorentscheidung ON 41 ausführlich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wiederholungsgefahr befasst:

Die Verwendung der der Klage zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (./A bzw ./B) durch die Beklagte wurde bereits in allen rechtskräftigen Vorentscheidungen (ON 13,20,25) bindend für die Parteien festgestellt, sodass ein Abgehen davon nicht zulässig ist. Abgesehen davon hat sich der Kläger in der Klage konkret auf die Verwendung dieser AGB durch die Beklagte bezogen, sodass deren Vorbringen in der Klagebeantwortung und im Schriftsatz ON 6 als darauf bezogen (und nicht auf andere AGB, insbesondere nicht auf ./3) zu verstehen war, zumal sie sich auch inhaltlich eingehend mit diesen Klauseln befasste. ON 6 enthält im Übrigen nur den Hinweis, dass die AGB „derzeit“ aufgrund des Inkrafttretens des Pauschalreisegesetzes überarbeitet würden, aber nicht, dass sie nicht mehr verwendet werden (Seite 2 der ON 6). Erst im weiteren Schriftsatz vom 25.6.2018 behauptete die Beklagte erstmals, dass sie „die verfahrensgegenständlichen AGB“ nicht mehr im Geschäftsverkehr verwende, sondern ab 1.7.2018 die neu ausgestalteten Reise- und Zahlungsbedingungen ./3. Gleichzeitig bestritt sie weiterhin das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr und stellte klar, dass in diesem Vorbringen kein Anerkenntnis zu erblicken sei.

Gegenstand des § 28 KSchG sind AGB, die der Verwender „von ihm geschlossenen Verträgen zugrundelegt“; die

AGB müssen demnach als Vertragsschablone tatsächlich zum Einsatz gelangen (RIS-Justiz RS0111806). Im Unterlassungsprozess ist der Beklagte für den Wegfall der Wiederholungsgefahr behauptungs- und bescheinigungspflichtig, weil die Vermutung dafür spricht, dass derjenige, der den Verstoß bereits begangen hat, neuerlich geneigt sein wird, diesen zu wiederholen (RIS-Justiz RS0005402[insb T10]). Nach ständiger Rechtsprechung reicht eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Zwar kann der Wegfall der Wiederholungsgefahr bei Unterbleiben einer Abmahnung iSd § 28 Abs 2 KSchG im Allgemeinen dann angenommen werden, wenn der Unternehmer die Klausel vor Klagseinbringung aus seinen Bedingungen entfernte und keine Anzeichen dafür bestehen, dass er sie in Zukunft neuerlich verwenden oder sich darauf berufen werde (RIS-Justiz RS0124304). Nach einer - hier nicht substantiiert bestrittenen - Abmahnung des dazu gemäß § 29 KSchG berechtigten Klägers iSd § 28 Abs 2 KSchG kann die Wiederholungsgefahr jedoch nur durch die vollständige Unterwerfung unter den Anspruch beseitigt werden (RIS-Justiz RS0111637). Der Unternehmer muss daher, will er die Wiederholungsgefahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben (RIS-Justiz RS0037730[T7]; RS0111640).

Die Beklagte hat nicht nur die vom Kläger vor Klagseinbringung geforderte Abgabe einer Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG verweigert, sondern auch mit ihrer im Prozess erfolgten Klarstellung, dass mit ihrer

Erklärung, die inkriminierten AGB ab 1.7.2018 nicht mehr zu verwenden, kein Anerkenntnis verbunden sei (Seite 2 der ON 10), den ihr obliegenden Beweis für den Wegfall der - durch die bisherige Verwendung indizierten - Wiederholungsgefahr nicht einmal angetreten. Der begehrten Feststellungsänderung fehlt daher ebenso die erforderliche Relevanz wie dem behaupteten Verfahrensmangel, weil auch durch die Verwendung neuer AGB nicht gewährleistet wäre, dass die von der Klage erfassten Klauseln nicht mehr verwendet werden, wie insbesondere ihre aufrecht erhaltene Verteidigung zeigt (vgl. RS0119007[T5,T13]; Donath in Schwimann/Neumayr ABGB-TaKomm⁴ § 28 KSchG Rz 6 mwN).

Auf dieser Grundlage ist auch das Veröffentlichungsbegehren berechtigt. Gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei bei berechtigtem Interesse auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RS0079764 [T22]). Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (RS0079764 [T25]). Die Urteilsveröffentlichung soll auch ein weiteres Umsichgreifen von unzulässigen Vertragsbestandteilen verhindern (RS0079764 [T27]).

Auch wenn die Beklagte seit 1.7.2018 neue AGB ver-

wenden mag, ist aufgrund ihres bis zuletzt aufrecht erhaltenen Bestreitungsverbringens keineswegs gesichert, dass sie die inkriminierten AGB nicht (wieder) verwendet, sodass das Informationsinteresse der Verbraucher weiter besteht. Zur Verwirklichung dieser Veröffentlichungszwecke ist die vom Erstgericht angeordnete Veröffentlichung in der „Kronen Zeitung“ als bundesweit erscheinende Tageszeitung mit der notorisch größten Reichweite nicht zu beanstanden, betreibt doch die Beklagte nach den Feststellungen eine Niederlassung in 4020 Linz und bietet als Reiseveranstalterin und -vermittlerin ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Mit ihrer „Annahme“, dass die beteiligten Verkehrskreise aufgrund des Sitzes der Beklagten im München „überwiegend deutsche Staatsbürgerinnen“ seien, argumentiert die Beklagte daher feststellungsfremd, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

Insgesamt war der Berufung daher ein Erfolg zu versagen.

Der Kläger hat das Unterlassungsbegehren betreffend 50 Klauseln mit insgesamt EUR 30.500 bewertet. Das Berufungsinteresse beträgt daher für neun bekämpfte Klauseln EUR 5.490; zuzüglich des Veröffentlichungsinteresses von EUR 5.500 ergibt sich damit ein Gesamtinteresse von EUR 10.990. Auf dieser Grundlage hat die Beklagte gemäß §§ 50, 41 ZPO dem Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Senatszusammensetzung folgt aus § 30 Abs 2 KSchG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil angesichts der Einzelfallbezogenheit und der zitierten einhelligen Rechtsprechung keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs

1 ZPO vorlag.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 15, am 28. September 2021

Dr. Monika Jahn
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG